

43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Sonderbaufläche
„Strand Holnis“

– Entwurf –
08.01.2020

**43. Änderung des Flächennutzungsplans
Sonderbaufläche „Strand Holnis“
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
– Verfahrensstand nach BauGB –**

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auftraggeber



Stadt Glücksburg (Ostsee)
Schinderdam 5
24960 Glücksburg

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Manfred E. Demuth (Geograph)
Britta Gutknecht (Dipl.-Ing. Landschafts- und Raumplanung)
Christiane Lorz (B.A. Ökologie und Umweltplanung)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung
Kartengrundlage OpenstreetMaps

INHALT

Abbildungsverzeichnis	iv
Tabellenverzeichnis.....	iv
1 Einführung	1
1.1 Erfordernis und Ziel der Planung	1
1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben	2
2 Rahmenbedingungen	3
2.1 Lage, Situation und Flächennutzung	3
2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung.....	4
3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
3.1 Geplante Darstellung	5
4 Auswirkungen der Planung.....	8
4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen.....	8
4.2 Verkehrliche Erschließung	8
4.3 Ver- und Entsorgung.....	8
4.4 Schifffahrt.....	9
4.5 Hochwasser- und Küstenschutz	9
4.6 Natur und Landschaft.....	11
4.7 Immissionsschutz.....	13
4.8 Archäologie und Denkmalpflege	13
4.9 Brandschutz.....	14
4.10 Altlasten	14
5 Umweltbericht	15
5.1 Prüfanlass	15
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
5.3 Zusätzliche Angaben	35
5.4 Referenzliste der Quellen	37
6 Flächenbilanz	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Teilbereiche.....	3
Abbildung 2: Blick auf den Strandpavillon.....	25
Abbildung 3: Blick auf die Surfschule.....	26
Abbildung 4: Strandpromenade im Bereich des Änderungsbereiches.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bodenbewertung	21
Tabelle 2: Übersicht über die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen..	29
Tabelle 3: Übersicht über die erheblichen Umweltauswirkungen.....	36
Tabelle 4: Geplante Flächennutzung	38

1 Einführung

In der Stadt Glücksburg (Ostsee) bildet der Bereich des Strandes Holnis neben der Ortslage Sandwig einen der beiden touristischen Schwerpunkte. Für den Strandbetrieb sind eine Anzahl infrastruktureller Einrichtungen vorzuhalten. Hierzu gehören neben Gastronomie und Sportangeboten auch sanitäre Anlagen und eine Station der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG).

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist bestrebt, sich im Rahmen der landesplanerischen Zuweisung zum „*Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung*“ fortzuentwickeln.

Für den vorhandenen Gebäudebestand (Surfschule, Gastronomie, Kioske, Toiletten, DLRG) liegen Baugenehmigungen vor. Die Stadt Glücksburg ging bisher davon aus, dass die Ausweisung im Flächennutzungsplan (1975; sowie 6. Änderung 1992) als Grünfläche / Promenade eine ausreichende bauleitplanerische Absicherung darstellt. Im Zuge einer Bauvoranfrage (Neubau Surfschule) wiesen die zuständigen Fachbehörden des Kreises Schleswig-Flensburg jedoch darauf hin, dass eine konkrete bauleitplanerische Absicherung über einen Bebauungsplan erforderlich ist und die Ausweisungen des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebotes zu überprüfen sind. Nach Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Städtebau und Ortsplanung, vom 29.10.2019 sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der konzessionierte Strand an der Ostseite der Halbinsel Holnis ist der touristisch bedeutsamste Strand auf dem Gebiet der Stadt Glücksburg (Ostsee). Er erstreckt sich auf einer Länge von ca. 1,3 km. Hinzu kommt ein knapper Kilometer nicht konzessionierter Strandabschnitt. Aufgrund dieser Struktur war es auch schon in der Vergangenheit notwendig, infrastrukturelle Einrichtungen (siehe oben) über das gesamte Strandgebiet zu verteilen. Vor allem im mittleren Abschnitt wird der Strand durch die dort verlaufende Promenade mit Spielangeboten, den im rückwärtigen Bereich angesiedelten Campingplatz und die dortigen Ferienhäuser vornehmlich von Familien genutzt. Daher ist für Einrichtungen wie Gastronomie, Kiosk und WC-Anlage eine gute Erreichbarkeit notwendig, was zu einer Ballung der Versorgungsanlagen in diesem Bereich (mit den Teilbereichen 2, 3 und 4) führt. Die sportlichen Angebote (Surfschule) sind von städtischer Seite bewusst im Norden des Strandes platziert worden, um Konflikte mit Badegästen zu vermeiden. Wasserseitig sind die jeweiligen Bereiche durch Bojen voneinander getrennt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kitesurf-Nutzung nur am Nordende des gesamten Strandabschnittes, außerhalb des konzessionierten Strandes, zulässig ist.

Die in Nord-Süd-Richtung über den konzessionierten Strand verteilten fünf Bestandsgebäude dienen alle Zwecken, die zur Betreuung des Strandes erfor-

derlich sind bzw. von den Gästen nachgefragt werden. Neben dem sportlichen Angebot der Surfschule sind dies vor allem die gastronomischen Betriebe einschließlich zwei Kiosken und Sanitäreinrichtungen.

Um den Strandbetrieb in der heute von Touristen und Erholungssuchenden nachgefragten Qualität und notwendigen Quantität anbieten zu können, ist ein modernes infrastrukturelles Angebot erforderlich. Die langgestreckte natürliche Situation macht es erforderlich, die Versorgungseinrichtungen auf den gesamten Strand zu verteilen. Es ist nicht beabsichtigt, weitere Versorgungsangebote am Strand zu entwickeln.

Die vorhandenen Einrichtungen sollen zukünftig bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Hierzu wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Glücksburg (Ostsee) aufgestellt. Mit diesem Schritt setzt die Stadt die touristische Entwicklung des Bereiches fort. Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 56 aufgestellt.

Es ist Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplans, den Bestand und die zukünftige Entwicklung der Strandversorgungen Holnis bauleitplanerisch abzusichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen, so dass keine anderen als die angestrebten Nutzungen möglich sind.

1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Der Ausschuss für Tourismus, Bauwesen und Umwelt der Stadt Glücksburg (Ostsee) hat am 06.11.2019 beschlossen, die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sonderbaufläche „Strand Holnis“ - für das Gebiet östlich der Strandpromenade, südlich des Ziegeleiwegs und nördlich der Straße „Drei“ aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 erfolgte zeitgleich. Die Pläne werden im Parallelverfahren aufgestellt.

Der nach § 5 BauGB aufgestellten und entworfenen Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Landesbauordnung (LBO SH)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtgebietes östlich der Holnisser Noorstraße bzw. der Strandpromenade auf der Halbinsel Holnis.

Das in sechs Teilbereiche untergliederte Plangebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung auf einer Länge von ca. 1.100 m entlang der konzessionierten Strand Holnis Drei (siehe Abb. 1). Die sechs Teilbereiche haben zusammen eine Größe von ca. 3.800 m².

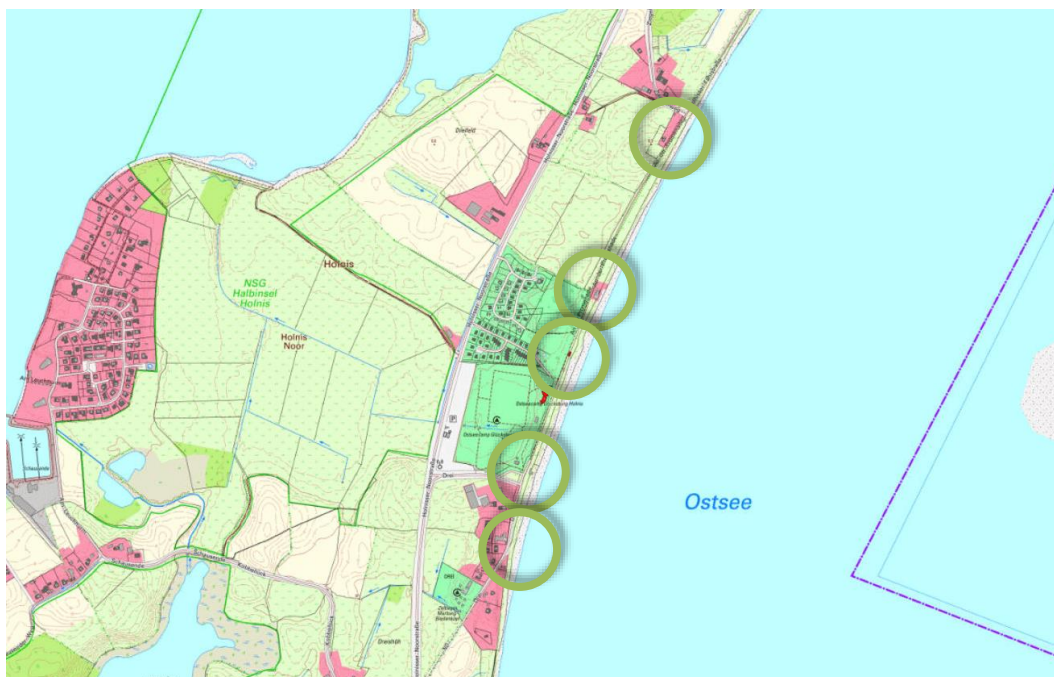


Abbildung 1: Lage der Teilbereiche
(im dritten Kreis von unten befinden sich zwei Teilbereiche)
(Quelle: Digitaler Atlas Nord, Topographische Karte, ohne Maßstab)

Das Plangebiet ist auf einer Geländehöhe zwischen ca. 1 m und 4 m ü. NHN gelegen. Im Norden liegen westlich der Promenade landwirtschaftliche Nutzflächen sowie kleine Brachen. Mittig befindet sich westlich der Promenade ein Ferienhausgebiet, südlich daran schließen sich der Campingplatz und ein Reiterhof an. Der nach Osten ausgerichtete Strand, der in der Regel zwischen ca. 10 m und 30 m breit ist, wird durch flache Dünenareale und Gehölzstreifen von der Promenade getrennt.

Die durch die Weichseleiszeit geprägte Halbinsel Holnis besteht aus Grundmoränenmaterial und Sedimenten eines Eisstausees, die sich bis an die etwa 20 m hohen Küstenkliffs anschließen. Flache Moränenhügel und zwei große Senken, das Große und Kleine Holnisser Noor geben der Halbinsel ein bewegtes Relief. Weite Bereiche von Holnis werden von Grünland eingenommen, das in der Umgebung des Plangebietes zum Teil als mehrschürige Wiese bewirtschaftet wird (LLUR 2010: Folgemonitoring FFH-Gebiet DE-1123-393, Teilgebiet 4). Die westlich des Plangebietes gelegenen Grünlandbereiche sind nach Landwirtschaft- und Umweltatlas als Flächen der Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) dargestellt. Die fünf Teilbereiche befinden sich an der Promenade, die sich östlich an den als Erholungsgebiet genutzten Strand anschließt. Für diesen Bereich sind laut landesweiter Biotopkartierung Schleswig-Holstein keine gesetzlich geschützten Biotope kartiert. Die im Landschaftsplan (1995) der Stadt Glücksburg (Ostsee) ausgewiesenen Biotoptypen sind je nach Lage Strandwall-Vegetation, Gebüsch oder Baumgruppen.

Die im Plangebiet liegenden Gebäude sind teilweise seit Jahrzehnten im Bestand vorhanden.

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen des Vorhabens hinsichtlich der überörtlichen und örtlichen Vorgaben betrachtet.

Überörtliche Fachplanungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2010) stuft die Stadt Glücksburg (Ostsee) als *Standrandkern I. Ordnung* ein und ordnet das Plangebiet dem „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ zu. Darüber hinaus nimmt er weitere Zuordnungen des Plangebietes zum „Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung“ sowie zum „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ vor.

Die vorgesehene Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Vorgaben des LEP u.a. bezüglich der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Bauleit- und Landschaftsplanung.

Der hier zu betrachtende Teil der Stadt Glücksburg (Ostsee) ist gemäß Regionalplan V (2002) als Stadtrandkern II. Ordnung und Schwerpunktbereich für den Tourismus ausgewiesen. Zudem liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“.

Laut Landschaftsrahmenplan (2002) befindet sich der Planbereich in einem Biotopverbundsystem, in einem Landschaftsschutzgebiet, einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie einem Gebiet von geowissenschaftlicher Bedeutung (Geotop).

Die vorliegende 43. Flächennutzungsplanänderung fügt sich trotz der vorgesehenen Funktionszuweisungen in die überörtlichen Planungen ein.

Örtliche Fachplanungen

Als örtliche Pläne liegen der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Stadt Glücksburg (Ostsee) vor.

Im Flächennutzungsplan (1975) der Stadt bzw. dessen 6. Änderung (1992) befinden sich die Flächen aller fünf Teilbereiche innerhalb der Darstellung „Grünfläche“ und „Promenade“ bzw. am Übergang zur Flächenausweisung „Strand“. Gemäß Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um die verbindliche Bauleitplanung für diesen Bereich aufstellen zu können. Der Bebauungsplan Nr. 56 wird parallel zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er stellt die entsprechenden Flächen als „Sondergebiet -Strand Holnis-“ dar.

Keiner der Teilbereiche befindet sich bisher im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan (1995). Der Plan „Bestand (Biototypen)“ weist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 56 je nach Lage der Teilbereiche Strandwall-Vegetation, Gebüsch, Baumgruppen oder keine gesonderte Darstellung zu. Der Plan „Bestand (Biototypen und rechtliche Festsetzungen)“ weist für alle Teilbereiche gleichermaßen eine Lage auf einer „Promenade für Naherholung und Fremdenverkehr“ sowie die Lage in oder an einem gesetzlich geschützten Biotop aus. Der „Entwicklungsplan“ trifft keine darüberhinausgehenden Aussagen zum Plangebiet.

3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden 43. Flächennutzungsplanänderung beschrieben.

3.1 Geplante Darstellung

Zunächst erfolgt aufgrund der planerischen Aufgabenstellung eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gliederung in fünf Teilbereiche.

Die Teilbereiche 1 bis 5 werden dargestellt als Sonderbaufläche „Strand Holnis“, um die vorhandene Situation bauleitplanerisch zu sichern und die zukünftige Entwicklung vorzubereiten.

Der Teilbereich 6 stellt eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dar.

Folgende vorhandene Nutzungen befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Teilbereiche, welche aufgrund der Überplanung bauleitplanerisch in ihrem Bestand gesichert und für eine weitere Entwicklung vorbereitet werden:

Teilbereich 1- Wassersportschule / Strandwarthaus

Im Teilbereich 1 befinden sich im Bestand eine Surfschule mit Kiosk und Imbiss sowie eine Außendusche. Zudem wird in diesem Bereich der Eintritt für den konzessionierten Strand erhoben.

Auf Grundlage eines positiven Bescheides der Bauaufsichtsbehörde zu einer Bauvoranfrage soll ein Ersatzneubau entstehen, welcher als Strandwarthaus und Wassersportschule genutzt werden soll.

Diese baulichen Einrichtungen sollen als Art der zulässigen Nutzung im verbindlichen Bauleitplanverfahren festgesetzt werden.

Für den Betrieb der genannten Einrichtungen notwendige Anlagen wie Lager Räume, Trainingsflächen, Terrassen sowie sanitäre Anlagen (einschl. einer Strand- / Außendusche) sollen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 darüber hinaus als zulässige Nutzung festgesetzt werden. Weiterhin sollen über die verbindliche Bauleitplanung ein Kiosk und ein Imbiss mit Getränkeausschank sowie der Verleih von Strandmobiliar, Fahrrädern sowie von nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) als zulässige Nutzungen ermöglicht werden, um so das Angebot für Tourismus und Erholung zu verbessern.

Teilbereich 2 – DLRG / Strandpavillon / Gastronomie

Im Teilbereich 2 befindet sich im Bestand ein Gebäude, in dem die DLRG zur Strandüberwachung sowie ein Strandpavillon mit einem Gastronomiebereich und Terrasse untergebracht sind.

Mit der Überplanung soll zum einen in diesem Bereich die Grundlage zur Bestandsicherung geschaffen werden und andererseits soll der Planbereich für eine Modernisierung und moderate Erweiterung der baulichen Anlagen sowie Ergänzung des Tourismus- und Erholungsangebotes vorbereitet werden.

Über die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 soll ein Kiosk und Gastronomiebetrieb einschließlich Innen- und Außenfläche sowie der Verleih von Strandmobiliar, Fahrrädern sowie von nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) als zulässige Nutzungen ermöglicht werden. Für den Betrieb der genannten Einrichtungen notwendigen Anlagen wie Lager Räume, Terrassen sowie sanitäre Anlagen sollen darüber hinaus als zulässige Nutzung festgesetzt werden.

Teilbereich 3 – Sanitär-Häuschen

In Teilbereich 3 befindet sich im Bestand ein Sanitärgebäude.

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung soll zum einen in diesem Bereich die Grundlage zur Bestandsicherung geschaffen werden und andererseits soll der

Planbereich für eine Modernisierung sowie moderate Erweiterung der baulichen Anlagen vorbereitet werden.

Der Eingriff in den Strandwall, als gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, wird innerhalb dieses Teilbereiches mit einer Maßnahmenfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB für Maßnahmen zur Wiederherstellung des Strandwalles ausgeglichen.

Teilbereich 4 – Kiosk

In Teilbereich 4 befindet sich im Bestand ein Kiosk mit Imbiss.

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung soll einerseits die Grundlage zur Bestandsicherung geschaffen und andererseits soll der Planbereich für eine Modernisierung sowie moderate Erweiterung der baulichen Anlagen und Ergänzung des Tourismus- und Erholungsangebotes vorbereitet werden.

Über die verbindliche Bauleitplanung sollen ein Kiosk und Imbiss mit Getränkeausschank sowie der Verleih von Strandmobiliar, Fahrrädern sowie von nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) als zulässige Nutzungen ermöglicht werden. Die für den Betrieb der genannten Einrichtungen notwendigen Anlagen wie Lagerräume, Terrassen sowie sanitäre Anlagen sollen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 darüber hinaus als zulässige Nutzung festgesetzt werden.

Teilbereich 5 – Strandkiosk / Gastronomie

In Teilbereich 5 befindet sich im Bestand ein Gebäude, in dem ein Strandkiosk mit Imbiss und Terrasse untergebracht ist.

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung soll zum einen in diesem Bereich die Grundlage zur Bestandsicherung geschaffen werden und andererseits soll der Planbereich für eine Modernisierung und moderate Erweiterung der baulichen Anlagen sowie Ergänzung des Tourismus- und Erholungsangebotes vorbereitet werden.

Mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 sollen ein Kiosk und Gastronomiebetrieb einschließlich Innen- und Außenfläche sowie der Verleih von Strandmobiliar, Fahrrädern sowie von nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) als zulässige Nutzungen festgesetzt werden. Die für den Betrieb der genannten Einrichtungen notwendigen Anlagen wie Lagerräume, Terrassen sowie sanitäre Anlagen sollen darüber hinaus als zulässige Nutzung festgesetzt werden.

Teilbereich 6 – Maßnahmenfläche Strandwall gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Für den Ausgleich des Eingriffes in den Strandwall, als nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, sowie für den Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der vorbereiteten Bodenneuversiegelung wird eine gesonderte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) im Teilbereich 6 zur Aufwertung und somit Wiederherstellung der Strandwälle ausgewiesen.

4 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die von der Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelösten Betroffenheiten erläutert.

4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen

Das Vorhaben entwickelt sich aus den Zielsetzungen der gemeindlichen Landschaftsplanung. Von ihren Vorgaben wird nicht abgewichen.

Die verbindliche Bauleitplanung wird mit dem Bebauungsplan Nr. 56 parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist durch die Holnisser Noorstraße und die Straßen „Drei“ sowie den „Ziegeleiweg“ und die Strandpromenade gesichert.

Die fußläufige Erreichbarkeit des Strandes und der dortigen Einrichtungen erfolgt über die Strandpromenade „An der Promenade“.

4.3 Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt.

4.3.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser

Das Wasserwerk Glücksburg (Ostsee) stellt die Wasserversorgung sicher.

Im Bereich der Stadt liegt eine Trennkanalisation. Die Abwasserbehandlung erfolgt im städtischen Klärwerk.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher auf den Grundstücken versickert werden. Der sehr sandige Untergrund bietet hierzu gute Voraussetzungen.

4.3.2 Abfall

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Es wird auf § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) verwiesen.

4.3.3 Strom / Telekommunikation

Die Stromversorgung der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird durch die Stadtwerke Flensburg GmbH sichergestellt.

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationseinrichtungen ist durch die entsprechenden Anbieter gesichert.

4.4 Schifffahrt

Da sich die überplanten Bereiche auch auf den Ufer- und Strandbereich erstrecken, ist folgendes zu berücksichtigen:

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

4.5 Hochwasser- und Küstenschutz

Gemäß Hinweis des Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (LKN. SH) mit Stellungnahme vom 02.12.2019 befinden sich einige Flurstücke der Teilbereiche 1, 2 und 5 im Besitz des Landes Schleswig-Holsteins, welche mit Baulasten überplant sind. Demnach erfordert die Umsetzung des Bauleitplanverfahrens weitere privatrechtliche Vereinbarungen mit der Liegenschaftsverwaltung des LKN.SH.

Des Weiteren liegen große Teile der Geltungsbereiche im Hochwasserrisikogebiet. Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet. Das Hochwasserrisikogebiet, mit der Rechtsgrundlage § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, ist auf Grundlage der aktuellen Hochwasserkarte HWGK HW200 nachrichtlich in die Planzeichnungen übernommen worden.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) bestehen in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Hochwasserrisikogebiet) Bauverbote. Hier dürfen Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Diese Bauverbote gelten nicht, wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Nach § 82 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Das dringende öffentliche Interesse wird damit begründet, dass es sich um einen konzessionierten Strandabschnitt handelt. Dieser stellt den größten und wichtigsten Teil des Glücksburger Strandangebotes dar. Zudem ist die Nutzung des konzessionierten Strandes eng mit den westlich davor liegenden Ferienwohnungen und dem Campingplatz verknüpft. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist bestrebt, sich im Rahmen der landesplanerischen Zuweisung zum „*Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung*“ fortzuentwickeln.

Der durch die Bauleitplanung vorbereitete zusätzliche Eingriff in den Strandwall wird über die Ausweisung zweier Maßnahmenflächen kompensiert, die dem Ziel der Wiederherstellung eines standortgerechten Strandwalles dienen.

Darüber hinaus besteht nach § 80 Abs. 1 LWG eine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer. Demnach bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege) an der Küste oder im Küstengewässer der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen, insbesondere auch im Sinne von § 58 Absatz 2, nicht auszuschließen sind.

Außerdem bestehen nach § 81 Abs. 1 LWG auf Anlagen, die dem Küstenschutz im Sinne von § 58 Absatz 1 dienen, Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen. Demnach ist es auf den Küstenschutzanlagen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwällen u.a. verboten, schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Liegeplätze für Wasserfahrzeuge einzurichten, Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, oder Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

In den Geltungsbereichen aller Teilbereiche dieser Bauleitplanung befinden sich die baulichen Anlagen in einem Strandwall. Die Baugenehmigungen für die Bestandsgebäude wurden zur damaligen Zeit auf früheren gesetzlichen Grundlagen erteilt. Die vorhandenen Gebäude haben Bestandsschutz.

Auf Grund der o.a. gesetzlichen Regelungen und vor dem Hintergrund des Klimawandels und des damit verbundenen Meeresspiegelanstiegs sowie der Zunahme von Extremwetterereignissen ist bei einem Neu- oder Ersatzbau der baulichen Anlagen der Nachweis über die erforderliche Höhe der Hochwasserschutzsysteme (mind. Schutzstandard eines Landesschutzdeiches) sowie die dementsprechend umzusetzenden erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Hochwasserrisiken zu erbringen. Insbesondere sind die baulichen Anlagen erosionssicher herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern. Ver- und Entsorgungsanlagen sind gegen eindringendes Wasser zu schützen. Eine Wohnnutzung der baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Eine Wohnnutzung ist nicht Bestandteil der Art der baulichen Nutzung.

4.6 Natur und Landschaft

Die Halbinsel Holnis stellt mit ihrer Gestalt eine besondere glaziale Form dar. Im Süden finden sich im Bereich des verlandeten Großen Noores Flächen, deren Niveau unter 0 m NHN liegen. Anschließend steigt das Gelände im Osten und Norden leicht an, wobei auf der Westseite das Kleine Holnisser Noor in den Höhenzug einschneidet. Der Nordteil der Halbinsel stellt sich als nahezu von Knicks gegliederter Landschaftsausschnitt dar. Die höchsten Erhebungen reichen bis zu 41 m ü. NHN. Diese fallen im Bereich des Kliffabschnittes im Westen und Norden abrupt auf Meereshöhe ab. Im Nordwesten hat sich nördlich des dort gelegenen Strandsees eine Sandbank ausgebildet. Die Uferabschnitte im Osten und Nordosten sind überwiegend als gehölzbestandene Steilküste ausgebildet, die durch Abrutschungen einem permanenten Änderungsprozess unterworfen sind.

Neben einem dichten Knicknetz zeichnet sich der Landschaftsausschnitt durch eine überproportional hohe Biotopvielfalt aus. So finden sich naturnahe Kleingewässer, Restmoorflächen unterschiedlicher Ausprägung, Noore, Waldparzellen und Gebüschgruppen. Von der Anhöhe aus bieten sich weite Blickverbindungen in die umgebende Landschaft, einschließlich der in Dänemark liegenden Halbinsel Broager.

Die Teilbereiche 1 - 5 liegen an der mit Gehölzen gesäumten Strandpromenade mit dem zur Erholungsnutzung östlich anschließenden Strandbereich „Holnis Drei“. Im Norden liegen westlich der Promenade landwirtschaftliche Nutzflächen sowie kleine Brachen. Im Süden, auf Höhe von Teilbereich 5, befindet sich ein Campingplatz.

Die im Landschaftsplan (1995) der Stadt Glücksburg (Ostsee) ausgewiesenen Biotoptypen im Bereich Planung sind je nach Lage Strandwall-Vegetation, Gebüsch oder Baumgruppen. Es sind keine gesonderten Entwicklungsmaßnahmen des Landschafts- und Naturschutzes vorgesehen.

4.6.1 Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 BNatSchG / § 22 LNatSchG)

Östlich an die Teilgebiete anschließend liegt das innerhalb des europäischen Schutzgebiet-Systems „Natura 2000“ ausgewiesene FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ mit dem übergreifenden Erhaltungsziel der Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen.

Des Weiteren befindet sich östlich unmittelbar angrenzend das EU-Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“. Die Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meereshöhen und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meerestiere und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee wird als übergreifendes Ziel für dieses Gebiet formuliert.

In westliche Richtung befinden sich die beschriebenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete in einer Entfernung von mehr als 300 m.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt.

4.6.2 Landesweites Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG)

Das rund 360 ha große Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ (Nr. 155, Verordnung vom 30.04.1993) befindet sich in etwa 300 m Entfernung westlich der Teilgebiete. Es zieht von Holnis Noor im Südwesten über Holnis Kliff im Westen bis Holnis Dorf im Osten. Schutzzweck ist es, in diesem Gebiet die Natur in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. Die geologischen und geomorphologischen Eigenheiten dieses Gebietes mit den andauernden, natürlichen Küstenveränderungen und Wechselwirkungen im Bereich der Küstengewässer, Nehrungen, Strandseen und Steilküsten,
2. die besonderen Bedingungen des Wasserhaushalts und die natürliche Bodenbeschaffenheit,
3. diesen Lebensraum für die daran gebundene vielfältige Pflanzen- und Tierwelt und ihre Ökosysteme,
4. die Brutgebiete der im Bestand bedrohten Wiesen-, Röhricht-, Strand- und Wasservögel,
5. wichtige Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiete für Wat- und Wasservögel und
6. das durch bauliche Anlagen weitgehend ungestörte Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen und
7. die Regeneration der eingedeichten Noore als Lebensraum für die charakteristische Pflanzen- und Tierwelt und die Gesamtheit der Ökosysteme der Nehrungen und Strandseen zu fördern.

Der Schwerpunktbereich „Halbinsel Holnis“ (Nr. 540) des „Landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein“ befindet sich in einer Entfernung von 250 m zu Teilgebiet 1, 300 m zu den Teilbereichen 2, 3 und 4 sowie 240 m zu dem Teilbereich 5. Das Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein benennt als Entwicklungsziel die Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen küstentypischen Biotopkomplexes mit naturnahem Flachwasser, Strand-, Salzwiesen- und Steiluferlebensräumen; im Küstenhinterland Erhalt und Entwicklung naturnaher Moore, Brüche, Bachschluchten und von Naturwald.

Alle Teilgebiete befinden sich innerhalb der im Küstenbereich in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Nebenverbundachse.

4.6.3 Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG / § 15 LNatSchG)

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Flensburger Förde (Nr. 13, Schutzgebietsverordnung vom 31.03.1967, mit mehreren Änderungen).

Mit den Zielen des LSG Flensburger Förde, wie z.B. dem Erhalt und dem Schutz des vorhandenen glazialen Reliefs, bestehen keine grundsätzlichen Konflikte. Einer Entlassung aus dem Schutzgebiet wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt. Eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wird in Aussicht gestellt, muss aber im Zuge des weiteren Verfahrens bei der UNB separat beantragt werden.

4.6.4 Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG), Geotope

Die Halbinsel Holnis zeichnet sich als ein vielfältiger Naturraum mit einem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen aus.

Die Geltungsbereiche befinden sich im Bereich des Strandwalls, der ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren. Die UNB hat bei einem Vor-Ort-Termin am 12.12.2019 eine Entlassung aus den Verboten in Aussicht gestellt. Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte sind bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotop vorzusehen.

Die Halbinsel Holnis mit ihren aktiven Kliffs und dem Pugumer See sind als herausragende Geotope im Landschaftsrahmenplan (2002) ausgewiesen. Sie stellen als Geotopart „Kliff“ einen Beleg für das erdgeschichtliche Entstehen und die Veränderung von Landschaften dar und sind von touristischer Bedeutung für die Gegend.

4.7 Immissionsschutz

Von der geplanten Nutzung gehen aus Sicht der Stadt Glücksburg (Ostsee) keine Belastungen (Lärm, Staub) für das Umfeld aus.

4.8 Archäologie und Denkmalpflege

Die Teilgebereiche 2, 3 und 4 sind als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG bekannt.

Auf den § 15 DSchG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.9 Brandschutz

In der Stadt Glücksburg (Ostsee) besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.

4.10 Altlasten

Altlasten und Altablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Strand Holnis“ der Stadt Glücksburg (Ostsee) erstellt.

5.1 Prüfanlass

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im nachfolgenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

5.1.1 Inhalte des Umweltberichtes

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung der Flächenutzungsplanänderung. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie Darstellung der umweltbezogenen Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne
- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c)
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten, wie z.B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse bei der Durchführung
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben
- eine Referenzliste der Quellen

5.1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) stellt die 43. Änderung des Flächennutzungsplans auf, um den vorhandenen Gebäudebestand (Surfschule, Gastronomie, Kioske, Toiletten, DLRG) am konzessionierten und touristisch bedeutsamen Strand an der Ostseite der Halbinsel Holnis bauplanungsrechtlich abzusichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Teilbereiche sicherzustellen, so dass keine anderen als die angestrebten Nutzungen möglich sind. Für die dort befindlichen Einrichtungen liegen Baugenehmigungen vor. Die Flächen der Teilbereiche befinden sich gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Glücksburg (1975) innerhalb der Darstellung „Grünfläche“ und „Promenade“ bzw. am Übergang zur Flächenausweisung „Strand“.

Mit diesem Schritt setzt die Stadt die touristische Entwicklung des Bereiches fort. Dies entspricht der landesplanerischen Zuweisung der Stadt Glücksburg (Ostsee) sich zum „*Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung*“ fortzuentwickeln. Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 56 aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 3.800 m² und wird als Sonderbaufläche „Strand Holnis“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt.

5.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Die folgenden gesetzlichen und landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden herangezogen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der aktuellsten Fassung
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), in der aktuellsten Fassung
- Landesentwicklungsplan (LEP), 2010 sowie der Entwurf einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2018)
- Regionalplan (RP), 2002 sowie der Regionalplanentwurf
- Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum V (2002) sowie der Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I (2018)
- Landschaftsplan der Stadt Glücksburg (Ostsee), 1995
- Flächennutzungsplan der Stadt Glücksburg (Ostsee), 1975

Für die Aufstellung eines Bauleitplans ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Als Belange werden die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) benannt.

Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 1 festgelegt.

Im Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) werden Regelungen getroffen, die das BNatSchG ergänzen oder von diesem abweichen (§ 1 Abs. 1 LNatSchG).

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2010) stuft die Stadt Glücksburg (Ostsee) als *Standrandkern I. Ordnung* ein und ordnet das Plangebiet dem „*Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum*“ zu. Darüber hinaus nimmt er weitere Zuordnungen des Plangebiets zum „*Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung*“ sowie zum „*Vorbehaltssraum für Natur und Landschaft*“ vor.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum V (2002) ist der zu betrachtende Teil der Stadt Glücksburg (Ostsee) als Stadtrandkern II. Ordnung und Schwerpunktbereich für den Tourismus ausgewiesen. Zudem liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in einem „*Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft*“.

Laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (2002) befindet sich der Planbereich in einem Biotopverbundsystem, in einem Landschaftsschutzgebiet, einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie einem Gebiet von geowissenschaftlicher Bedeutung (Geotop).

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Schutzbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, ermittelt. Daraus sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Lebensgrundlage sowie die Erholung in Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

Bestand

Die Teilbereiche befinden sich im Bereich des konzessionierten Strandes der Ortslage Drei auf der Halbinsel Holnis. Das Plangebiet ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt und für die Erholungsnutzung bereits erschlossen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von rund 100 - 200 m zum Teilbereich 1. In etwa 300 m Entfernung zum Teilbereich 2 befindet sich eine Ferienhaussiedlung im „Holnisser Strandweg“. Teilbereich 3 und 4 liegen in unmittelbarer Nähe zum nördlich anschließenden Campingplatz, Weitere Wohnbebauung befindet sich in 150 - 250 m Entfernung nordwestlich. 300 m südlich von Teilbereich 5 befindet sich vereinzelt Wohnnutzung und ein Reiterhof. Der Campingplatz liegt 100 m entfernt nördlich des dort befindlichen Strandkiosks.

Der gesamte Strandbereich Drei dient mit seiner parallel verlaufenden Promenade der Erholungsnutzung und eignet sich u.a. zum Baden, Surfen und Wandern. Der Bereich wird wegen seines flach abfallenden Strandes gern von Familien mit Kindern genutzt.

Vorbelastung

Der Änderungsbereich ist Erholungsgebiet und weist mit seinem angrenzenden Campingplatz besonders in den Sommermonaten eine starke touristische Nutzung auf.

Empfindlichkeit

Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

Bewertung

Die Wirkungen der vorgesehenen städtebaulichen Planung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen, da es durch die Planungen zu keiner Nutzungsänderung in dem Bereich kommt, sondern die vorhandenen Einrichtungen lediglich bauplanungsrechtlich abgesichert und ggf. nur geringfügig erweitert werden. Hierdurch kann es zu einer Verbesserung der Erholungsnutzung kommen.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

Bestand Tiere

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist rechtlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hervorzuheben ist neben dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG insbesondere das Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot nach dem § 44 BNatSchG. Eine Vielzahl von Tieren ist nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützt. So unterliegen z.B. alle Vogelarten dem besonderen oder strengen Schutz. Die Verbote sind für alle besonders bzw. streng geschützten Arten nicht nur im Außenbereich, sondern auch in bebauten Bereich zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Wirkungen der

Planung auf die europarechtlich geschützten und national besonders oder streng geschützten Arten bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Nicht geprüft werden demzufolge die Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethode nicht angenommen werden kann (Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB, Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.11.2008). Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen (Anhang IV der FFH-Richtlinie) ist im Planungsbereich aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten
- Alle Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Wolf, Biber, Fischotter und Haselmaus)
- Alle Insektenarten (z.B. Libellen und Schmetterlinge)
- Alle Fledermausarten (mangels vorhandener Wochenstuben)
- Alle holzbewohnende (xylobionte) Käferarten
- Alle Fische, Muscheln und Schnecken)
- Alle Amphibien und Reptilienarten

Die zu den Säugetieren zählenden Fledermäuse haben einen z. T. sehr großen Raumanpruch an ihre Jagdgebiete und suchen jeweils artspezifisch entlang von linearen Gehölzstrukturen, Waldrändern und Gewässern nach Nahrung.

Die Flächen haben durch ihre intensive touristische Nutzung keine Bedeutung als Lebensraum für im Offenland brütende Vogelarten. Das Plangebiet hat jedoch aufgrund seiner küstennahen Lage eine Bedeutung als Rastgebiet von Rastvögeln wie Meereseenten, Watvögeln, Meereseigänsen und Schwänen (küstenbegleitender Streifen entlang der Ostsee).

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393) und an das EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (DE 1123-491). Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung wurde geprüft, ob Tatbestände erfüllt sind, die eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Bei dieser Vorabschätzung wurde beurteilt, ob das Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigen zu können. Das Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung ist dem Umweltbericht beigelegt.

Bestand Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Teilbereiche liegen an der größtenteils mit Kiefern und Rasenflächen gesäumten Strandpromenade. Der östlich davon verlaufende Strandwall ist mit Strandwallvegetation wie Dünengräsern und Hundsrosen (*Rosa rugosa*) bewachsen. Er stellt ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop dar.

Vorbelastung

Das Gebiet ist durch intensive touristische sowie landwirtschaftliche Nutzung im angrenzenden Bereich vorbelastet. Der im Strandwall befindliche Gebäudebestand des Geltungsbereichs stellt eine Vorbelastung für das Schutzgut dar.

Empfindlichkeit

Es besteht eine hohe Empfindlichkeit bezüglich Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Biotop.

Bewertung

Die Planung führt im Bereich der Erweiterung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes zu einer Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops. Hierfür muss ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Eine Befreiung wurde von der UNB in Aussicht gestellt.

Es ist auch nicht von einer maßgeblichen Erhöhung der Störwirkungen auf das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet durch die Planung auszugehen. Die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind kleinräumig und ausschließlich auf eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude beschränkt. Es werden keine Flächen im FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet für Baustelleneinrichtungen oder Materiallager beansprucht. Betriebsbedingte Wirkungen werden nicht bewirkt. Die Rastvögel und Überwinterungsgebiete des europäischen Vogelschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht gestört.

Durch die Planungen wird keine Änderung der Nutzungen in den Schutzgebietsflächen bewirkt, so dass auch Folgen einer indirekten Wirkung des Vorhabens auf Lebensräume und Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

5.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe. Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Umnutzung vorhandener Bausubstanz und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gem. BauGB sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Da das Nebeneinanderstellen der Begriffe „Boden“ und „Fläche“ das Risiko von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung birgt und sich aus einer getrennten Betrachtung keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, wird die Betrachtung beider Belange zusammen behandelt, da für sie im Hinblick auf die Ziele der Bauleitplanung die gleichen Grundsätze (s.o.) gelten.

Bestand

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum des östlichen Hügellandes. Die vorherrschende Bodenart ist schwach kiesiger Sand. Als Bodentyp ist im hier befindlichen Strandwallbereich Lockersyrosem / Strandboden anzutreffen. Diese Böden stellen Extremstandorte dar, zum einen sind sie sehr trocken und nährstoffarm, zum anderen gut durchlüftet und durchwurzelbar. Strandböden haben eine hohe Bedeutung für den Küstenschutz

Vorbelastung

Die intensive anthropogene Nutzung wird als Vorbelastung eingestuft.

Empfindlichkeit

Es besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit der anstehenden Böden gegenüber einer Überbauung oder Versiegelung und der sich daraus ergebenden Reduzierung der Oberflächenversickerung.

Lockersyrosem aus Strandwallsand sind empfindlich für Trittbelastung, maschineller Umlagerung sowie im nicht bepflanzten Zustand für Winderosion. Sie besitzen nur eine geringe Pufferkapazität und neigen zu Bodenversauerung.

Die natürlichen Funktionen des Bodens als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen kann als sehr gering eingestuft werden, da diese Bodenart eine sehr hohe Durchlässigkeit und geringe Sorptionseigenschaften hat (s. Tab. 1). Gegenüber mechanischen Belastungen besteht eine hohe Empfindlichkeit (LANU-SH 2006).

Bewertung

Tabelle 1: Bodenbewertung

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG	Teilfunktionen	Kriterien	Bewertung
1.a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Lebensraum für natürliche Pflanzen	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften; Bodenkundliche Feuchtestufen (BKF)	<i>Nicht bewertet*</i>
1.b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Bestandteil des Wasserhaushaltes	Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (FK _{We})	<i>Nicht bewertet*</i>
	Bestandteil des Nährstoffhaushaltes	Nährstoffverfügbarkeit; S-Wert (S _{We})	<i>Nicht bewertet*</i>

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG	Teilfunktionen	Kriterien	Bewertung
1.c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Filter für nicht sorbierbare Stoffe	Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe; Bodenwasseraustausch (NAG)	<i>Nicht bewertet*</i>
2. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Naturgeschichte	naturgeschichtlich bedeutsame Geotope	Herausragendes Geotop
	Kulturgeschichte	kulturgeschichtlich bedeutsame Bodendenkmäler	keine
3. Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Standort für die landwirtschaftliche Nutzung	Potenzielle natürliche Ertragsfähigkeit	<i>Nicht bewertet*</i>

* Als Datengrundlage wurde der Landwirtschafts- und Umweltatlas (MELUND 2019) herangezogen. Für den Geltungsbereich liegen für die Bewertung der Bodenfunktion teilweise keine Daten vor

Der im Geltungsbereich befindliche Strandboden (Lockersyrosem) stellt einen Extremstandort dar, zum einen ist er sehr trocken und nährstoffarm, zum anderen gut durchlüftet und durchwurzelbar. Das Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe ist sehr gering, die Wasserdurchlässigkeit sehr hoch. Strandböden haben eine hohe Bedeutung für den Küstenschutz, insbesondere wenn sie durch eine Anpflanzung von Strandhafer oder ähnlichem vor Umlagerung geschützt werden (LANU-SH 2006). Das Gebiet hat aufgrund der Lage in einem herausragenden Geotop eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung. Als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung hat die Fläche keine Bedeutung.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

Bestand

Oberflächengewässer

Der Änderungsbereich gehört zur Flussgebietseinheit (FGE) Schlei / Trave und liegt im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Munkbrarup-Au“.

Der Änderungsbereich befindet sich in nächster Nähe zum Küstengewässer der Flensburger Außenförde und zu der als Bade- / Erholungsgewässer Nr. 204 ausgewiesenen Ostsee im Bereich Holnis Drei.

Die Halbinsel Holnis befindet sich in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasser-Risiko durch in Küstengebiete vordringendes Meerwasser (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume 2011).

Grundwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten (Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I, MELUND 2019).

Der Grundwasserkörper in der FGE Schlei / Trave wurde im Bewirtschaftungsplan für die FGE hinsichtlich seines chemischen Zustands bezogen auf die Grundwasserkörper des Hauptgrundwasserleiters für 80 % der Grundwasserkörper als „gut“ bewertet (Schleswig-Holstein MELUR, 2015).

Vorbelastung

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Änderungsbereiches ist als Vorbelastung für das Grundwasser zu werten. Die intensive Erholungsnutzung des Badegewässers im Sommer stellt eine weitere Vorbelastung dar.

Empfindlichkeit

Aufgrund der sehr hohen Durchlässigkeit des Bodens besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber stofflichen Einträgen.

Bewertung

Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht beeinflusst. Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes „Munkbrarup-Au“ sind von den geplanten Maßnahmen unmittelbar nicht betroffen. Das Grundwasser erfährt über die Versiegelung von Flächen bei einer geringfügigen Erweiterung im Vergleich zur Bestandssituation keine erhebliche Beeinträchtigung.

Jegliche Beeinträchtigung der Gewässer durch Nähr- und Schadstoffe, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden.

Darüber hinaus besteht gemäß § 5 WHG die „allgemeine Sorgfaltspflicht“ zum Schutz der Gewässer. Die Benutzung eines Gewässers gemäß § 8 WHG bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Das Planungsvorhaben kann darüber hinaus positiv auf das Schutzgut Wasser wirken, da es zu einer Sicherung der im Bestand befindlichen sanitären Einrichtungen kommt. Durch die Möglichkeit einer geringfügigen Erweiterung können diese dem Bedarf bei starkem Nutzungsdruck (in den Sommermonaten) angepasst werden.

5.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Gleichzeit soll darauf hingewirkt werden, dass durch die Bauleitplanung keine nachteiligen Folgen auf das Klima bewirkt werden und die Art und Weise der ggf. geringfügigen Erweiterung der Bebauung unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hitze, Starkregenereignisse oder Stürme) sein sollte.

Bestand

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) wird vom charakteristischen Klima Schleswig-Holsteins geprägt. Es zeichnet sich durch geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, lange frostfreie Perioden, hohe Luftfeuchtigkeit, einen späten Frühjahrsbeginn und relativ niedrige Frühjahrs- und Sommertemperaturen aus.

Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 850 mm (Zeitraum 1981-2010), sie kann aber in Abhängigkeit von maritimen oder mehr kontinentalen Wetterlagen großen Schwankungen unterliegen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,6°C. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit beträgt zwischen 4 und 5 m/sec (DWD 2017).

Die lokalklimatische Situation in Glücksburg ist vor allem durch die thermische Reaktion der Küste (Ostsee) geprägt. Die Wasserflächen haben hierbei eine besondere ausgleichende Bedeutung.

Vorbelastung

Es bestehen keine Vorbelastungen der Luft durch emittierende Betriebe. Auch das Klima ist nicht durch klimaschädliche Einflüsse vorbelastet.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit besteht grundsätzlich gegenüber Schadstoffemissionen sowie Maßnahmen, die zur Erhöhung von klimaschädlichen Treibhausgasen führen.

Bewertung

Die voraussichtlichen Wirkungen der städtebaulichen Planung lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft erwarten.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 (5) und (6) Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

Bestand

Die Änderungsbereiche und die angrenzenden Flächen befinden sich im Naturraum des Schleswig-Holsteinischen Hügellands. Das Landschaftsbild entspricht der Landschaft der Schleswig-Holsteinischen Ostseeküste, die sich hier als

Ausgleichsküstenlandschaft der Ostsee präsentiert (BfN 2012). Das betroffene Gebiet befindet sich in einem flachen Abschnitt mit Strandwällen. Die Teilbereiche liegen an der größtenteils mit Kiefern und Rasenflächen gesäumten Strandpromenade. Der östlich davon verlaufende Strandwall ist mit Strandwallvegetation wie Dünengräsern und Hundsrosen (*Rosa rugosa*) bewachsen. Von dem Geltungsbereich bieten sich weite Blickverbindungen in die umgebende Landschaft und über die Flensburger Förde, einschließlich der in Dänemark liegenden Halbinsel Broager (Abbildung 2 - Abbildung 4).



Abbildung 2: Blick auf den Strandpavillon

Der Küstenabschnitt ist durch intensive touristische Nutzung geprägt, die sich über die Erholung im Strandbereich, entlang der Promenade und über angrenzende Campingplätze darstellt.

Die Änderungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde (Nr. 13). Das LSG, das sich im küstennahen Bereich von Glücksburg bis Kappeln erstreckt, hat eine Fläche von insgesamt ca. 7.344 ha. Die Bewahrung des Landschaftsbildes und die Sicherung der Erholungsfunktion sind innerhalb des LSG von besonderer Bedeutung.



Abbildung 3: Blick auf die Surfschule



Abbildung 4: Strandpromenade im Bereich des Änderungsbereiches

Vorbelastung

Die bestehenden Gebäude der Sonderbaufläche „Strand Holnis“ stellen eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

Empfindlichkeit

Trotz der o. g. Vorbelastung besteht eine Empfindlichkeit gegenüber einer Überformung der sensiblen Landschaftsbildbereiche des Änderungsbereiches durch überdimensionierte oder nicht landschaftsgerechte bauliche Anlagen.

Bewertung

Laut Landschaftsbewertung des BfN 2011 handelt es sich im Änderungsbereich um eine schutzwürdige Landschaft mit Defiziten. Hierbei handelt es sich um Landschaften, die hinsichtlich des Schutzgebietsanteils nur im Bundesdurchschnitt liegen und einen unterschiedlichen Anteil an unzerschnittenen Räumen aufweisen.

Für die Erholungsnutzung ermöglicht die parallel aufgestellte verbindliche Bauleitplanung eine moderate zeitgemäße Modernisierung bzw. Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen und erweitert das Angebot für die Kurgäste sowie Bewohner und Bewohnerinnen.

Durch die mögliche Erweiterung der bestehenden Gebäude im Bereich der 43. Änderung des FNP kann es zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Insgesamt kommt es durch die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 (6) Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist in § 1 (4) Satz 1 BNatSchG geregelt.

Bestand

Es sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) liegt der Änderungsbereich jedoch in Teilen in einem archäologischen Interessengebiet.

Bewertung

Es können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen festgestellt werden (Stand 05.11.2019).

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichtete befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichtete haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von

Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung.

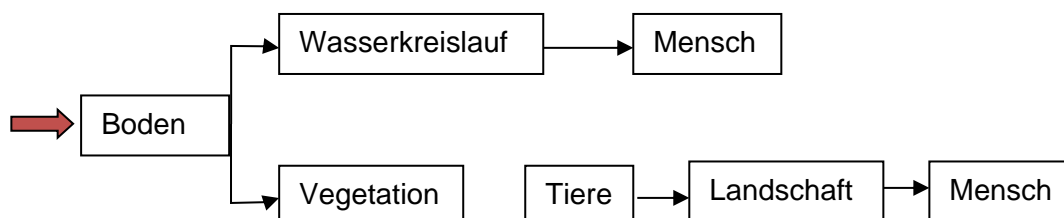
5.2.1.8 Wechselwirkungen

Prinzipiell beeinflussen sich die betrachteten Schutzgüter gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Auswirkungen des Eingriffs auf die einzelnen Schutzgüter und die damit verbundenen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern werden betrachtet. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können nicht alle Beziehungen im Detail aufgezeigt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgewählt, die im besonderen Maße die Schutzgüter betreffen.

Dies sind bei der geplanten Ausweisung des Sondergebietes:

1. Flächenverbrauch

Zu 1. Flächenverbrauch



Mit der möglichen geringfügigen Erweiterung und der damit verbundenen Flächenversiegelung oder Überbauung wird die Zerstörung der Bodenfunktion vorbereitet. Dies hat Auswirkungen

- auf den Wasserkreislauf (Grundwasserneubildung) und somit auch geringfügig auf die Wasserversorgung für den Menschen.
- auf die Vegetation (Bodenschutz durch Abdeckung) und somit auf die Funktion als Nahrungsquelle und Teillebensraum für Tiere. Dieser Verlust der biologischen Vielfalt (Pflanzenstandorte und Tierhabitate) bewirkt eine Veränderung der Landschaft, die sich über die Wahrnehmung des Landschaftsbildes auch auf den Menschen auswirken kann.

5.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Es ist Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplans, den Bestand und die zukünftige Entwicklung der Strandversorgungen Holnis bauleitplanerisch abzusichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen, so dass keine anderen als die angestrebten Nutzungen möglich sind. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Glücksburg (Ostsee) aufgestellt. Die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind kleinräumig und ausschließlich auf eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude beschränkt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die städtebauliche Planung schutzgutbezogen dargestellt.

Schutzgüter gemäß § 1 (6), 7 BauGB	Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
<i>Wirkfaktor / Wirkung</i>							
Baubedingt (i.d.R. temporär)							
<i>Baustelleneinrichtungen, -verkehr, Bodenbewegungen</i>							
Bodenabtrag / Bodenlagerung	1	1	1	1	1	1	0
Lärmemissionen	1	1	0	0	1	0	0
Anlagebedingt							
<i>Freiflächenentzug, visuelle Wirkung</i>							
Bodenversiegelung	1	2	2	1	1	1	0
Veränderung Landschaftsbild	1	1	0	0	0	1	0
Betriebsbedingt							
<i>Verkehre, Lärm, Licht</i>							
Visuelle und akustische Immissionen	1	1	0	0	0	0	0
2	voraussichtlich erhebliche Auswirkung						
1	voraussichtlich keine erhebliche Auswirkung						
0	keine Auswirkungen						

Tabelle 2: Übersicht über die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen

5.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens sind die in der Tabelle 2 genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen verbunden.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der zukünftig möglichen, jedoch geringfügigen Erweiterung der bestehenden Gebäude in Teilbereich 1 – 5 ab. Nachfolgende Wirkungen können damit verbunden sein:

- Inanspruchnahme der Flächen, was zu Auswirkungen auf alle Schutzgüter führen kann. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.
- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum durch Baubetrieb und Bodenarbeiten (Abtrag, Lagerung), was zu Auswirkungen vor allem auf Boden und Landschaft führen kann. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.
- Lärmemissionen durch Baugeräte, was zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen und Luft und Klima führen kann. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baubetrieb und Bodenarbeiten, was zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen, Wasser, Luft / Klima und Landschaft führen kann. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen stellen eine dauerhafte Auswirkung auf die betroffenen Schutzgüter dar.

Mit der zukünftig möglichen baulichen Erweiterung der im Bestand befindlichen Gebäude können nachfolgende Auswirkungen verbunden sein:

- Verlust von Grundfläche durch Überbauung, was zu Auswirkungen auf alle Schutzgüter führen kann. Als erheblich werden dabei die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Tiere / Pflanzen eingestuft.
- Veränderung des Landschaftsbildes durch Überbauung und damit auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und Landschaft.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Unter betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden wiederkehrende Abläufe definiert, die mit der Erholungsnutzung in Verbindung stehen. Nachfolgende Auswirkungen können damit verbunden sein:

- Visuelle und akustische Emissionen durch die Erholungsnutzung.

5.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Ohne die Ausweisung der Sonderbaufläche würde es nicht zu einer möglichen Erweiterung der bestehenden Gebäude kommen. Für die bauleitplanerisch abzusichernden Gebäude im Bestand liegen Baugenehmigungen vor, so dass sich für die bestehende Bebauung der Teilbereiche keine Veränderungen ergeben würden. Die zukünftige Entwicklung des Strandbetriebes in der heute von Touristen und Erholungssuchenden nachgefragten Qualität und notwendigen Quantität wäre verhindert bzw. würde sich verzögern.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG (2010) bzw. § 9 des LNatSchG (2010). Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen. Zunächst gilt es im Sinne des Grundsatzes einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen Vorsorge zu treffen.

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt sowie unvermeidbare Belastungen beschrieben.

5.2.3.1 Schutzgut Mensch

Unvermeidbare Belastungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen während der Bauphase von den durch die Bauleitplanung ermöglichten Bauvorhaben durch Baulärm und Baustellenverkehr. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.

Nicht vermeidbar ist die Beeinträchtigung der Wohnqualität durch die Erholungs- und Freizeitnutzung in dem als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesenen Bereich (Landschaftsrahmenplan 2002). Diese Nutzung stellt bereits eine Vorbelastung für das Schutzgut Mensch dar.

5.2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vermeidung / Minimierung

Folgende artenschutzrechtlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG sind zwingend zu beachten:

Vor Beginn der Erweiterung des alten Gebäudebestands ist dieser von einer fachkundigen Person hinsichtlich des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Tierarten zu untersuchen.

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG und entsprechend dem Verbot nach § 39 BNatSchG sind die Gehölze (Hecken, Gebüsch) nur in dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu entfernen.

Unvermeidbare Belastungen

Nicht vermeidbar ist die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die touristische Nutzung in dem als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesenen Bereich (Landschaftsrahmenplan 2002). Mit der Konzentration der Erholungsnutzung am konzessionierten Strand wird der Nutzungsdruck bewusst gesteuert und führt somit in sensiblen Bereichen der näheren Umgebung wie dem Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ zu einer Entlastung des Naturhaushaltes.

Unvermeidbar ist der Eingriff in das nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Strandwall“ durch eine vorbereitende Neuversiegelung. Die UNB hat eine Entlassung aus den Verboten in Aussicht gestellt. Diese ist im weiteren Verfahren zu beantragen. Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte sind bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope vorzusehen.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 34 LNatSchG „Sondernutzung Meeresstrand“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in Aussicht gestellt und ist im weiteren Verfahren separat bei der UNB zu beantragen.

Ausgleich

Die Bemessung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt in Anlehnung an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht- Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung-* (MELUR, 2013).

Der Erlass empfiehlt bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope, Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im weiteren Verfahren.

Für die Kompensation des Eingriffs in das gesetzlich geschützte Biotop wird eine Maßnahmenfläche M 1 innerhalb des Teilbereiches 2 und eine Fläche für Maßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) im Teilbereich 6 ausgewiesen.

5.2.3.3 Schutzgut Boden und Fläche

Vermeidung/Minimierung

Im Rahmen der Planungsumsetzung ist dafür Sorge zu tragen, dass Boden nur in dem unbedingt erforderlichen Maße beansprucht wird. Über die baurechtlichen Instrumente der Baunutzungsverordnung (BauNVO, § 16 (2) und § 19) sind die Wirkungen auf das Schutzgut so gering wie möglich zu halten.

Dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollte durch eine möglichst geringe, dem Zweck dienende Festsetzung der Grundfläche (GRZ) begegnet werden.

§ 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem

Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Dies ist im Rahmen der Erschließung durch folgende Auflagen zu beachten:

- Schädliche Bodenverdichtungen/ Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden. Die überbaubaren Flächen sind möglichst gering zu halten. Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte / nasser Witterung oder Verlegung von Lastverteilungsplatten und Einsatz von Maschinen mit sehr geringen Kontaktflächendrücken (z.B. Kettenlaufwerke).
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung.
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Max. Mietenhöhe 2 m.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.
- Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.
- Für die Verwertung des Aushubbodens vor Ort sowie für Bodenmaterial, das nicht vor Ort verwertet werden kann, ist ein Bodenmanagement aufzustellen.
- Für die Erd- und Erschließungsarbeiten sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen.

Die untere Bodenschutzbehörde ist zwei Wochen vorher über den Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren.

Die Geltungsbereiche aller Teilbereiche befinden sich in einem Strandwall. Diese unterliegen nach § 78 Abs. 1 LWG einem Nutzungsverbot. Demnach ist es u.a. verboten, schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Liegeplätze für Wasserfahrzeuge einzurichten, Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, oder Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Überbauung und die damit einhergehende Versiegelung der Böden durch die Erweiterung der geplanten Baugrenzen sind unvermeidbar. Die damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans zu ermitteln und auszugleichen.

Ausgleich

Die Bemessung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt in Anlehnung an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht- Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung-* (MELUR, 2013).

Der Erlass empfiehlt bei der Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden das Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und Straßen. Für den Ausgleich wird nur die Erweiterung der geplanten Baugrenzen innerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt. Die im Bestand befindlichen Gebäude im Geltungsbereich unterliegen einem in der Vergangenheit abgeschlossenen Rechtsverfahren. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2.3.4 Schutzgut Wasser

Vermeidung / Minimierung

Die überbaubaren Flächen sind möglichst gering zu halten (siehe Schutzgut Boden). Jegliche Beeinträchtigung der Gewässer durch Nähr- und Schadstoffe, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden.

Unvermeidbare Belastungen

Das Niederschlagswasser von den befestigten und überbauten Oberflächen aus dem Plangebiet soll auf den Grundstücken versickert werden. Die Versickerungseinrichtung ist im weiteren Planungsverfahren zeichnerisch darzustellen und die Leistungsfähigkeit rechnerisch nachzuweisen (kf-Wert).

5.2.3.5 Schutzgut Landschaft

Vermeidung / Minimierung

Die Gebäudehöhe, Gebäudegestalt und Gebäudegröße sollen dem Bestand angemessen ausgerichtet werden, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu vermeiden.

Unvermeidbare Belastungen

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Flensburger Förde (Nr. 13, Schutzgebietsverordnung vom 31.03.1967, mit mehreren Änderungen). Eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wird im Zuge des weiteren Verfahrens bei der UNB separat beantragt werden.

5.2.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter von der städtebaulichen Planung betroffen.

5.2.4 Planungsalternativen

Zu der vorgesehenen planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Einrichtungen der Strandversorgung ist eine Planungsalternative nicht zielführend.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie der digitale Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) ausgewertet.

Für die Beschreibung der Schutzgüter wurde auf die Inhalte des Landschaftsplans der Gemeinde Glücksburg zurückgegriffen. Darüber hinaus fand eine Ortsbegehung des Plangebiets statt, um sich ein Bild der Schutzgüter vor Ort machen zu können.

5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Aufgabe der Umweltüberwachung liegt in den Händen der Stadt Glücksburg (Ostsee). Sie kann damit Dritte beauftragen.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) möchte mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans den Bestand und die zukünftige Entwicklung der Strandversorgungen Holnis bauleitplanerisch absichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen, so dass keine anderen als die angestrebten Nutzungen möglich sind.

Im Umweltbericht wurden die Folgen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltschutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter) geprüft und bewertet.

In Folge der zu erwartenden Eingriffe in die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind nachteilige Veränderungen der Bodenfunktionen und der Funktion des beeinträchtigten Biotops im Naturhaushalt zu erwarten.

Im Umweltbericht wurde dargelegt, wie diese nachteiligen Veränderungen zunächst zu vermeiden oder zu minimieren sind. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Boden sind im verbindlichen Bauleitverfahren darzulegen.

Erhebliche Umweltauswirkungen infolge								
Wirkungsart/ -dauer	des Baus und der Anlage	der Nutzung natürlicher Ressourcen	der Art und Menge an Emissionen	der Art und Menge an erzeugten Abfällen	der Risiken für die menschl. Gesund- heit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima	der eingesetzten Stoffe und Techniken
direkt	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiege- lung von Flächen				Aufwertung Erholungs- nutzung			
indirekt							Verringe- rung klima- regulie- render Flächen	
sekundär								
kumulativ								
grenzüber- schreitend								
kurzfristig								
mittelfristig								
langfristig								
ständig	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiege- lung von Flächen				Aufwertung Erholungs- nutzung			
vorüber- gehend	Lärm- belästi- gungen							

Tabelle 3: Übersicht über die erheblichen Umweltauswirkungen

Positive Wirkungen (grün)

Negative Wirkungen (rot)

Keine erheblichen Wirkungen (weiß)

5.4 Referenzliste der Quellen

Die nachfolgende Referenzliste gibt einen Überblick über die für die Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht herangezogenen Quellen:

Bundesamt für Naturschutz - BfN (2015): Landschaften in Deutschland, unter: <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/70101.html> (abgerufen 29.11.2019)

Bundesamt für Naturschutz - BfN (2012): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland, unter: <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/schutzwuerdige-landschaften.html>, (abgerufen 29.11.2019)

DWD (2017): Klimareport Schleswig-Holstein; Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main

Innenministerium SH (2002): Regionalplan Planungsraum V

Innenministerium SH (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Landesportal Schleswig-Holstein (2019): Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1981-2010), Datenbasis Deutscher Wetterdienst, unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/hydrologie_niederschlag/niederschlagsverteilung.html (abgerufen 29.11.2019)

LANU-SH (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins- Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung

LLUR Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, unter: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (abgerufen 29.11.2019)

MELUR-SH (2015): Bewirtschaftungsplan FGE Schlei / Trave, 2. Bewirtschaftungszeitraum 2016- 2021

MELUND-SH (2018): Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH (2018): Fortschreibung Landesentwicklungsplan SH – Entwurf

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2002): Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum V (2002)

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2002): Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V

6 Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz (Tabelle 4: Geplante Flächennutzung) gibt einen Überblick über die geplante Flächennutzung im Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans.

Tabelle 4: Geplante Flächennutzung

Dargestellte Flächennutzung	Flächengröße in m²
Sonderbaufläche „Strand Holnis“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO))	3.019
Davon	
<i>Teilbereich 1</i>	569
<i>Teilbereich 2</i>	1.484
<i>Teilbereich 3</i>	226
<i>Teilbereich 4</i>	263
<i>Teilbereich 5</i>	477
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	767
Gesamtfläche (rund)	3.800

Glücksburg (Ostsee), den _____

(Bürgermeisterin)